

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: GW/218/2014

Referat:	Gemeindewerke	Datum:	02.12.2014
Ansprechpartner:	Herbert Wild	AZ:	
Weitere Beteiligte:			

Beratungsfolge	Termin	
Marktgemeinderat Wendelstein	18.12.2014	öffentlich

Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung mit Wirkung zum 01.01.2015

Sachverhalt:

Trinkwasser jederzeit in hervorragender Qualität zu angemessenen Preisen

Das von den Gemeindewerken Wendelstein gelieferte Trinkwasser ist von hoher Qualität. Wir stehen, wie viele Wasserversorger auch, vor der Herausforderung, kostendeckende und doch möglichst konstante Entgelte für die Trinkwasserversorgung vor dem Hintergrund rückläufiger Wasserverbräuche, eines veränderten Nutzungsverhaltens sowie klimatischer und demografischer Veränderungen zu gewährleisten. Die Kosten- und Erlösstruktur der Trinkwasserversorgung verhält sich dabei gegenläufig. Bei den Kosten überwiegen mit 75 % die fixen Kosten; bei den Erlösen überwiegen die verbrauchsabhängigen Entgelte (80 %).

Die gültige Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) hatte bereits in der Vergangenheit einen festen Gebührenbestandteil (Grundgebühr) und einen variablen Gebührenbestandteil (Verbrauchsgebühr). Dabei kann man auf Grund der langen Zeit, die seit der letzten Gebührenanpassung zum 01.01.1998 vergangen ist, durchaus von einer konstanten Gebührenstruktur in der Wendelsteiner Wasserversorgung ausgehen:

Grundgebühr als fester Gebührenbestandteil:

Wasserzähler:	bis 31.12.1996	seit 01.01.1997
bis 2,5 m ³	30,68 € im Jahr	36,81 € im Jahr
bis 6 m ³	36,81 € im Jahr	42,95 € im Jahr
bis 10 m ³	42,95 € im Jahr	49,08 € im Jahr
über 10 m ³	49,08 € im Jahr	55,22 € im Jahr

Verbrauchsgebühr als variabler Gebührenbestandteil:

bis 31.12.1992	0,72 €/m ³
bis 31.12.1996	1,02 €/m ³
bis 31.12.1997	1,12 €/m ³
seit 01.01.1998	1,28 €/m ³

Gewährung der Versorgungssicherheit

Die Gemeindewerke Wendelstein leisten laufenden Unterhalt in die Wasserversorgungsnetze; mit dem Abteufen des Brunnens VII und der Regenerierung der

Brunnen Ia und VI haben wir die Wassergewinnung für die Zukunft gesichert. Neben dem laufenden Unterhalt in die Netze und die Aufbereitungsanlage beabsichtigen wir in den kommenden Jahren für Instandsetzungsinvestition parallel zum Investitionsverhalten des Marktes Wendelstein im Straßenbau jährlich 150.000 € zu veranschlagen. Ein wesentlicher Bestandteil der Wasserversorgung ist die Sicherung der Speicherkapazität. Wir beabsichtigen deshalb den vorhandenen Wasserhochbehälter des Zweckverbandes zur Versorgung der Schwarzachgruppe, den wir bisher gegen Kostenersatz genutzt haben, zu erwerben.

Kalkulation

Den Mitgliedern des Marktgemeinderates liegt die von der Kommunalberatung Schramm erstellte Kalkulation vor, die unter Zugrundelegung der Kalkulationsvorgaben des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erstellt wurde. Die Benutzungsgebühren sind zwingend nach den Bestimmungen des KAG vorzunehmen. Bei der Gebührenerhebung sind drei grundlegende Prinzipien zu beachten:

Gleichbehandlungsprinzip – Äquivalenzprinzip – Kostendeckungsprinzip

Gleiche Sachverhalte müssen also gleich behandelt werden (auch typengerecht); überhöhte Entgelte sollen durch eine angemessene Ausgestaltung von Leistung und Gegenleistung vermieden werden und veranschlagte Einnahmen dürfen die für eine bestimmte Leistung entstehenden Kosten nicht überschreiten; Kostenüber- oder Kostenunterschreitungen sind bei der nächsten Entgeltkalkulation auszugleichen. Diese Voraussetzungen erfüllt der Vorschlag zur Anpassung der Verbrauchsgebühren.

Konzessionsabgabe

Auftragsgemäß haben wir 2 Varianten in der Kalkulation gerechnet, da die Konzessionsabgabe einen nicht unwesentlichen Kostenbestandteil ausmacht. Die Gemeindewerke entrichten diese Abgabe dafür an den Markt Wendelstein entrichten, weil sie dessen öffentlichen Straßen, Wege und Plätze für die Verlegung von Wasserleitungen nutzen. Diese Konzessionsabgabe der Wasserversorgung ist entweder, soweit es der Betriebszweig „Wasserversorgung“ ermöglicht, aus dessen Ergebnis zu ermitteln, oder aus dem gesamten Unternehmensergebnis.

In den Fällen, in denen eine Konzessionsabgabe nur deshalb an dem Markt Wendelstein entrichtet werden kann, weil das Gesamtergebnis des Unternehmens dies zulässt, sollte die Konzessionsabgabe nach Auffassung der Werkleitung in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigt werden.

Bildung der angemessenen Preise

Es ergeben sich bei der von der Werkleitung favorisierten Variante 2 erwartete betriebliche Aufwendungen von ~ 1.008 T€. Davon müssen über das Gebührenaufkommen ~ 933 T€ finanziert werden.

Um einen festen Preisbestandteil in angemessener Höhe zu erreichen schlagen wir eine Anpassung der seit 01.01.1997 bestehenden Grundgebühr wie folgt vor:

- | | |
|--|---------|
| a) Wasserzähler mit einem Nenndurchfluß bis zu 10 m ³ | 54,00 € |
| b) Wasserzähler mit einem Nenndurchfluß über 10 m ³ | 72,00 € |

Dies führt bei einem Anteil von 3.209 Zählern < 10 m³ und 10 Zählern > 10 m³ zu einem Gebührenaufkommen aus dem festen Gebührenbestandteil von 174.000 €. Das wären ~ 18 % am Gesamtgebührenaufkommen. Von den 3.209 Zählern haben 3.107 Zähler eine Durchflussmenge von 2,5 m³/h und 102 Zähler eine solche von 6 m³/h.

Über den Wasserverbrauch selbst müsste ein verbleibender Kostenanteil von ~760 T€ abgedeckt werden. Bei einer durchschnittlichen Abgabemenge von 510.000 m³/a ergibt dies eine Verbrauchsgebühr von 1,49 €/m³. Die seit nunmehr 17 Jahren unveränderte Verbrauchsgebühr müsste somit um 0,21 €/m³ erhöht werden.

Beispielrechnung bei 120 m³/Jahr	bisherige Satzungsregelung		neue Satzungsregelung	
Grundpreis		36,81 €/a		54,00 €/a
Verbrauchsgebühr:	1,28	153,60 €/a	1,49	178,80 €/a
Netto Wasserverbrauchgebühren		190,41 €/a		232,80 €/a
Umsatzsteuer	7%	13,33 €/a	7%	16,30 €/a
	brutto	203,74 €/a		249,10 €/a
monatliche Kosten	brutto	16,98 €/Monat		20,76 €/Monat
monatliche Mehrkosten für Trinkwasser:		3,78 €/Monat		

Die vollständige Einbeziehung der Konzessionsabgabe (Variante 1) hätte eine Erhöhung der Wasserverbrauchsgebühren in Höhe von 0,50 €/m³ auf eine Verbrauchsgebühr von 1,78 €/m³ zur Folge.

Beispielrechnung bei 120 m³/Jahr	bisherige Satzungsregelung		neue Satzungsregelung	
Grundpreis		36,81 €/a		54,00 €/a
Verbrauchsgebühr:	1,28	153,60 €/a	1,78	213,60 €/a
Netto Wasserverbrauchgebühren		190,41 €/a		267,60 €/a
Umsatzsteuer	7%	13,33 €/a	7%	18,73 €/a
	brutto	203,74 €/a		286,33 €/a
monatliche Kosten	brutto	16,98 €/Monat		23,86 €/Monat
monatliche Mehrkosten für Trinkwasser:		6,88 €/Monat		

Für die Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) ist der Erlass einer Änderungssatzung zur BGS-WAS erforderlich. Einen entsprechenden Entwurf haben wir der Anlage zur Sitzungsvorlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Der Marktgemeinderat beschließt in Kenntnis der ihm vorgelegten Gebührenkalkulation für die Wasserversorgung Wendelstein folgende Änderungssatzung:

**Erste Änderungssatzung zur
Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
des Marktes Wendelstein**

vom 18.12.2014

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 2, 5 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2014 (GVBl. S. 70), folgende Satzung:

§ 1

**Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Marktes
Wendelstein (BGS-WAS) vom 05.02.2009 wird wie folgt geändert:**

1. § 9 a Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 9a Grundgebühr“

2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss beziehungsweise Nenndurchfluss

bis 10 m ³ /h	54,00 €/Jahr
über 10 m ³ /h	72,00 €/Jahr

2. § 10 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Verbrauchsgebühr“

² Die Gebühr beträgt 1,49 € pro m³ entnommenen Wassers.

1. § 10 Abs. 2 Satz 3 erhält folgende neue Fassung:

„§ 10 Verbrauchsgebühr“

³ Wird ein Bauwasserzähler oder sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, wird eine Verbrauchsgebühr entsprechend § 10 Abs. 1 Satz 2 berechnet.

§ 2

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Anlagenverzeichnis (Anlagen liegen zu den Fraktionssitzungen auf):

BGS_WAS 05.02.2009

Werner Langhans
Erster Bürgermeister